

federführendes Amt:	Dezernat II
Antragssteller:	
Datum:	19.03.2012

Beratungsfolge**Termin****Bemerkungen**

Kreisausschuss	28.03.2012	
Kreistag	18.04.2012	

Betreff:**Auflösung des Eigenbetriebes Rettungsdienst und abschließende vertragliche Regelung des Verhältnisses der Rettungsdienst GmbH zum Aufgabenträger****Beschlussvorschlag:**

1. Der Eigenbetrieb Rettungsdienst wird aufgelöst.
2. Die Verträge über die Personalgestellung und zur Regelung der Aufgabenübertragung.
3. Der Kreistag nimmt die Ergebnisse der Prüfung des Kommunalen Prüfungsamts zur Prüfung des Eigenbetriebs zur Kenntnis.

Sachdarstellung:

Zu 1. :

Der Kreistag hatte im Jahr 2010 beschlossen, den Rettungsdienst im Landkreis Oder-Spree durch eine Eigengesellschaft durchführen zu lassen.

Die GmbH hat das betriebsnotwendige Personal von den bisher mit der Durchführung des Rettungsdienstes beauftragten Hilfsorganisationen übernommen. Das für die Durchführung des Rettungsdienstes notwendige Vermögen war im Eigenbetrieb Rettungsdienst vorhanden. Dieses wurde in Umsetzung des Kreistagsbeschlusses mittels notariellen Ausgliederungsvertrags der neugegründeten Rettungsdienst- GmbH mit Rückwirkung auf den 01.01.2011 übertragen.

Das Registergericht Frankfurt Oder verweist darauf, dass mit der Eintragung des Ausgliederungsvertrages entsprechend § 131 Abs.1 Nr. 1 UmwG der ausgegliederte Teil einschließlich der Verbindlichkeiten entsprechend der im Ausgliederungsvertrag vorgesehenen Aufteilung als Gesamtheit auf den übernehmenden Rechtsträger übergeht. Nach begründeter Auffassung des Registergerichts ist „ der Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises als zu übertragendes Unternehmen Gegenstand der Ausgliederung, die zwischen dem Landkreis als dem übertragenden Rechtsträger und der aufnehmenden GmbH vereinbart ist.“

Wenn demnach der Eigenbetrieb in seiner Gesamtheit mit Rückwirkung auf den 01.01.2011 übertragen wurde, verbleibt außerhalb der GmbH nichts von dem „alten Eigenbetrieb“.

Mit dieser rein zivilrechtlichen Betrachtungsweise bleibt unberücksichtigt, dass der Kreistag nach der EigenbetriebsVO und der Kommunalverfassung über die Auflösung des Eigenbetriebes zu beschließen hat, auch wenn im Hinblick auf den Ausgliederungsvertrag und dessen Rechtswirkung der Beschluss eher deklaratorische Wirkung hat.

Mit dem Kommunalen Prüfungsamt ist vereinbart, dass der bisherige Wirtschaftsprüfer des Eigenbetriebes, Herrn Wilding ausschließlich mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2011 der Rettungsdienst GmbH vom Landkreis Oder-Spree beauftragt wird. Mit Herrn Wilding wurde die zuvor geschilderte Rechtslage erörtert. Er hat sich bereit erklärt dem Kommunalen Prüfungsamt gegenüber ausführlich und schriftlich zum „Verbleib“ des Eigenbetriebes zu berichten, so dass Kontinuität in der Prüfung des Rettungsdienstes gewährleistet ist.

Zu 2.:

Zur Vorbereitung dieser Verträge (Anlage 1 – Regelung zur Aufgabenübertragung) und Anlage 2 – Regelung zur Personalgestellung) hat sich der Landkreis von den Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten Dr. Köhler und Partnern begleiten lassen, die schon bei der GmbH Gründung tätig waren. Die Verträge bauen auf dem Ausgliederungsvertrag auf, konnten daher erst nach der Eintragung ins Handelsregister, die fristgerecht vor dem 31.08.2011 erfolgte, endabgestimmt werden.

Das Kommunale Prüfungsamt hat im Herbst 2011 eine überörtliche Prüfung des Rettungswesens im Landkreis Oder-Spree schwerpunktmäßig für die Jahre ab 2006 bis 2010 vorgenommen, dabei natürlich auch einen Blick auf das Jahr 2011 und damit die GmbH geworfen, in deren Räumlichkeiten die Prüfung auch vorgenommen wurde. Die Erkenntnisse und Empfehlungen des Kommunalen Prüfungsamtes sind nach der Schlussbesprechung Anfang Januar 2012 ebenfalls noch in die Verträge eingeflossen.

Mit diesen Regelungen werden die Verantwortlichkeiten zwischen dem Landkreis Oder-Spree und der Rettungsdienst GmbH austariert, so dass einerseits den gesetzlichen Rahmenbedingungen Rechnung getragen wird, der Landkreis als gesetzlicher Aufgabenträger aber auch den notwendigen Einfluss auf eine sachgerechte Aufgabenerfüllung nehmen kann. Auch wird die vom kommunalen Prüfungsamt angeratene Transparenz der Leistungsbeziehungen zwischen dem Landkreis und der GmbH umgesetzt.

Zu 3.:

Das Kommunale Prüfungsamt (KPA) hat im Rahmen der überörtlichen Prüfung des Rettungswesens im Landkreis Oder-Spree zusammenfassend folgendes festgestellt:

„ Das KPA hat im Rahmen der örtlichen Erhebungen festgestellt, dass im Rettungswesen des Landkreises Oder-Spree die für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften grundsätzlich eingehalten werden.

Bei der Notarztgestellung im Bereich Beeskow sollte jedoch die derzeitige Praxis hinsichtlich einer nachvollziehbaren Dokumentation der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten der Notärzte geprüft werden.

In Bezug auf die endgültige Auflösung des Eigenbetriebes Rettungsdienst wird das KPA den Abschluss des derzeit noch laufenden Verfahrens beobachten.

Der Landrat wird gebeten, die Damen und Herren Kreistagsabgeordneten in geeigneter Form vom Inhalt der Prüfung zu unterrichten.“

Die Unterrichtung ist hiermit erfolgt. Die einzige Beanstandung des KPA ist als Auszug als Anlage 3 der Beschlussvorlage beigefügt. Um Wiederholungen zu vermeiden wird wegen der Sachdarstellung hierauf verwiesen.

Das hierin geschilderte Problem hat die GmbH durch den Ausgliederungsvertrag gewissermaßen „geerbt“.

Hinzukommt, dass bei der ALS-GmbH im Rahmen einer Betriebsprüfung durch das Finanzamt festgestellt wurde, dass die Notarztgestellung der Umsatzbesteuerung unterliegt. Das Finanzamt verlangt die Umsatzsteuer ab dem Jahr der Übernahme der Notarztgestellung durch die ALS. Da die ALS GmbH mit den Geschäftszwecken „Abfall- und Logistik“ keine medizinischen Leistungen erbringt, kann diese nach Auffassung des Finanzamtes auch nicht die Umsatzsteuerbefreiung in Anspruch nehmen.

Die Neugestaltung der Notarztgestellung am Standort Beeskow ist kompliziert. Die naheliegendste Lösung, das Krankenhaus Beeskow stellt die Notärzte, würde das Krankenhaus vor erhebliche wirtschaftliche Probleme stellen und zudem bliebe das praktische Problem, bei der Krankenhausgröße überhaupt Ärzte zu finden, völlig ausgeblendet. Nicht umsonst wurde für die Notarztgestellung ja dieser Weg gefunden. Das für den Standort Beeskow gefundene Modell wird sowohl von den eingesetzten Notärzten als auch den Kostenträgern mitgetragen und trägt der Problematik Rechnung, im ländlichen Raum eine notärztliche Versorgung aufrecht zu erhalten.

Ob das Modell und in welcher Form gegebenenfalls reformierbar ist, wird derzeit untersucht. Da sowohl steuerliche als auch arbeitsrechtliche Fragen von großer Komplexität eine Rolle spielen, wurde mit PWC eine entsprechend tätige Kanzlei gebunden.

Über die Ergebnisse wird berichtet.

Landrat / Dezernent

.....

Anlagen

